



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Präsidium des
NationalratesBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Parlamentsgebäude

Z1 479-01/90

1017 Wien

Richterdienstgesetz; Entwurf
einer Richterdienstgesetz-
Novelle 1990; Begutachtungs-
verfahren - Stellungnahme

Re trifft GESETZENTWURF
Z 169 GE/9 30
Datum: 21. FEB. 1990
Verteilt: 23.2.90 dill

Ergebnisse

Der Rechnungshof beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellung-
nahme zum Entwurf einer Richterdienstgesetz-Novelle 1990 zu
übermitteln.

Anlage

20. Feber 1990

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Wolff



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 479-01/90

Richterdienstgesetz; Entwurf
einer Richterdienstgesetz-No-
velle 1990; Begutachtungsver-
fahren - Stellungnahme

Schr. d. BKA vom 5. Feber 1990
GZ 921 105/3-II/A/1/90

Der RH bestätigt den Erhalt des im Gegenstand erhaltenen Gesetzes-
entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Art I Z 1:

Neben der im § 63 Abs 1 aufgenommenen Definition des Begriffs
Nebenbeschäftigung sollte nach Ansicht des RH auch eine dem
§ 56 Abs 3 BDG nachgebildete Definition des Begriffes "erwerbs-
mäßige Nebenbeschäftigung" vorgesehen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue dem Präsidium
des Nationalrates übermittelt.

20. Feber 1990

Der Präsident:

Broesigke

**Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:**